

Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2009
des Amtes Breitenburg
für die Gemeinde Oelixdorf

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Oelixdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Oelixdorf vom 04.12.2003 erlassen:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 7 und Nr. 8 werden gestrichen.
- b) In Nr. 14 wird die Paragrafenbezeichnung „§ 50“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nr. 15 angefügt:
 - 15. die Einstellung von geringfügig Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a) wird das Aufgabengebiet um folgenden Punkt erweitert:
 - Prüfung der Jahresrechnung
- b) Buchst. d) wird gestrichen.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - Der Finanzausschuss tagt im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung nicht öffentlich.
- d) In Abs. 4 wird die Paragrafenbezeichnung geändert in „§ 46 Abs. 9 GO“

3. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.

4. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, halten.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt. An den Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) am Buswendeplatz (Ecke Unterstraße/Oberstraße),
- b) an der Bushaltstelle Chaussee (Forsthaus),
- c) an der Bushaltstelle Chaussee (Haus am Bornbusch) und
- d) in der Straße Sürgen

befinden, ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 20.04.2007 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oelixdorf, den 23. April 2009

Gemeinde Oelixdorf
- Bürgermeister -
gez. Jörgen Heuberger